

Gemeinde Wutöschingen, Ortsteil Horheim

Ä n d e r u n g B e b a u u n g s p l a n

"A m m e l ä c k e r"

Landkreis Waldshut
Gemeinde Wutöschingen, Ortsteil Horheim

S a t z u n g

über die Änderung des Bebauungsplans für das Gewann "Ammel-
äcker"

Aufgrund der §§ 1, 2, 2a und 8 - 10 des Bundesbaugesetzes vom 18.8.1976 (BGB1. I S. 2256) (BBauG), § 111 Abs. 1, 112 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 20.6.1972 (Ges.Bl. S. 352) (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 22. Dez. 1975 (Ges.Bl. S. 1) hat der Gemeinderat am 9.5.77.....
..... die Änderung des Bebauungsplans für das Gewann "Ammeläcker" als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich der Bebauungsplan- änderung

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans erfaßt das Grundstück Lgb.Nr. 1949.

§ 2

Bebauungsplanänderung

Die Bebauungsplanänderung besteht aus:

1. Deckblatt zur Änderung des Lageplans
2. Die Bebauungsvorschriften des am 30.9.1974 genehmigten Bebauungsplans bleiben unberührt.
3. Begründung und Erläuterung

- 2 -

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 112 LBO handelt, wer den aufgrund von § 111 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach § 13 BBauG mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft.

7896 Wutöschingen, den
Bürgermeisteramt

9.5.77.



Der Bürgermeister

Begründung und Erläuterung

zur Änderung des Bebauungsplans "Ammeläcker" der Gemeinde
Wutöschingen, Ortsteil Horheim

Der Bebauungsplan "Ammeläcker" der Gemeinde Wutöschingen wurde am 30.9.1974 genehmigt. Er sieht innerhalb seines Geltungsbereichs überwiegend Einzelhausbebauung vor.

Dem Wunsche des Grundstücksbesitzers Lgb.Nr. 1949 entsprechend hat der Gemeinderat beschlossen, diese Bauungsart auch auf diesem Grundstück zu ermöglichen. Anstelle des vorgesehenen Doppelhauses sollen hiernach zwei Einzelhäuser ermöglicht werden. In Anpassung an die benachbarte Bebauung wurde die Zahl der zulässigen Vollgeschosse von II als Höchstwert mit I plus Sockelgeschoß zwingend festgesetzt.

Städtebauliche Gesichtspunkte stehen der Planänderung nicht entgegen.

Die am 30.9.1974 genehmigten Bauungsvorschriften werden von der Planänderung nicht berührt.

Die Planänderung erfolgt gemäß § 13 BBauG in vereinfachtem Verfahren.

7896 Wutöschingen, den
Bürgermeisteramt

9.5.77



Der Bürgermeister

A u s z u g

aus der Niederschrift Nr. 4 über die Verhandlung
des Gemeinderates vom 19.3.1984

6. Gestattung von Nebenanlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Ammeläcker"

Der Bebauungsplan "Ammeläcker" Horheim läßt als reines Wohngebiet nur dann Nebenanlagen zu, wenn diese am Hauptgebäude angebaut bzw. innerhalb des Baufensters liegen. Einige Fälle gaben Veranlassung, eine Lockerung dieser Bestimmungen anzustreben. Das Landratsamt Waldshut beruft sich in seiner Stellungnahme auf den ländlichen Charakter dieser Siedlung und geht davon aus, daß Nebenanlagen nach § 14 Baunutzungs-VO durchaus vertretbar sein könnten.

Der Gemeinderat stimmte daher einer Grundsatzbefreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes einstimmig zu.

Die Gemeinderäte Simon, Lüber und Gebhardt wurden als befangen festgestellt und haben weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung mitgewirkt.

20m² Grundfläche